[redacted] zWV u. zdA

[redacted] 11.8.2020

POSTEINGANG
Stadtverwaltung Potsdam
FB Grün- und Verkehrsflächen (47)
Eing.: 10. AUG. 2020
Eingabe: 474-315

4432-wl
[redacted]
Az.: 33346.65.BW50 (KR-2017-01555)

06. August 2020

4744
[redacted]

Antrag auf Errichtung der Rad- und Fußwegebrücke BW 50 Potsdam - Werder (Havel), Abschnitt Wegerampen:
Innerdienstliche Gestattung (LSG-23/19, § 44-45/19)

Ihr Antrag vom: 21.01.2019,
08.08.2019 (LBP-Überarbeitung),
09.10.2019 (1. LBP-Aktualisierung),
14.10.2019 (2. LBP-Aktualisierung),
23.10.2019 (3. LBP-Aktualisierung),
07.11.2019 (4. LBP-Aktualisierung),
13.11.2019 (5. LBP-Aktualisierung),
02.04.2020 (6. LBP-Aktualisierung),
04.05.2020 (7. LBP-Aktualisierung),
09.06.2020 (8. LBP-Aktualisierung),
11.06.2020 (9. LBP-Aktualisierung),
18.06.2020 (10. LBP-Aktualisierung),
22.06.2020 (11. LBP-Aktualisierung),
25.06.2020 (12. LBP-Aktualisierung).

Sehr geehrte Frau [redacted]

nach Prüfung Ihres Antrages, den Sie im Auftrage der Landeshauptstadt Potsdam gestellt haben, wird Ihnen erteilt:

I. Innerdienstliche Gestattung

I.I Es wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzzielen gemäß § 3 Nrn. 1 a, b und e; 2 c der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" sowie von dem Verbot der Gehölzbeseitigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der LSG-Verordnung erteilt. (LSG-23/19)

I.II Eine Vor-Prüfung zur Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen der im Umfeld bis etwa 2 km Entfernung befindlichen Natura 2000-Gebiete ergab, daß durch das beantragte Vorhaben keine Gefahr besteht, welche die Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

I.III Die Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für die mit dem Vorhaben verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von
- Fledermäusen der Arten Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus,
- Höhlenbrütern der Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kohlmeise,

- Zauneidechsen,
sowie für die Gefahr einer Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der Art Zauneidechse im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG wird hiermit erteilt. (§ 44-45/19)

I.IV Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die zugehörigen Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sind im Sinne des § 17 Abs. 1 BNatSchG in dieser innerdienstlichen Gestattung enthalten.

I.V Für diese Entscheidung werden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) keine Gebühren erhoben. (D-443-19-40096)

II. Die Entscheidung erfolgt mit folgenden **Nebenbestimmungen** gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 15 BNatSchG und 67 Abs. 3 BNatSchG:

Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG:

a) Die innerdienstliche Gestattung gilt bis zum 28.02.2023. Eine einmalige Verlängerung der Frist ist möglich, wenn vor Ablauf des Zeitraumes ein entsprechender Antrag vorgelegt wird.
Dabei sind die täglichen Baumaßnahmen auf die Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr zu begrenzen.

Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG:

b) Vor Durchführung jeglicher Schnitt- oder erforderlicher Fällmaßnahmen sowie sonstiger Maßnahmen zur Beräumung des Vorhabengebietes sind Boden und Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Fledermäusen und Vögeln in den Altbäumen sowie in älteren Bäumen mit viel Totholz und Höhlungen, durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppen zu überprüfen. Bei einem positiven Nachweis und ggf. erforderlicher Fällung dieser Bäume (insbesondere Baum Nr. 226, km 2 + 250 und Baum Nr. 236, km 2 + 270) wird nach kurzfristiger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die vorliegende Entscheidung konkretisiert. Ggf. vorhandene Fledermäuse sind im Baum zu belassen. Bei Nichtbesatz kann die Höhle verschlossen werden, um eine erneute Nutzung sicher zu vermeiden. Die Fällung kann dann erst nach nochmaliger Kontrolle und ohne Fledermausbesatz erfolgen. (Maßnahme 8V)

c) Der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung § 44-21/2019 vom 24.05.2019 (s. Anlage 3) errichtete Reptilienzaun auf einer Gesamtlänge von etwa 400 m (km 30 + 200 bis km 2 + 600) bleibt bis zum Abschluß des Gesamtvorhabens, einschließlich Pflanzmaßnahmen und Abnahme, stehen und ist entsprechend zu warten. (Maßnahme 5.2A)

d) Möglichst frühzeitig, jedoch spätestens kurz vor Beginn des Bauvorhabens, einschließlich Baufeldfreimachung durch Gehölzbeseitigung und Bodenbewegung, sind im nahen Umfeld des Bauvorhabens 12 Nistkästen für Höhlenbrüter der Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz und Kohlmeise an geeigneten Stellen anzubringen; diese sind durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe festzulegen. Eine jährliche Wartung der Kästen, einschließlich Überprüfung der Belegung, auch nach Vorhabenbeendigung ist sicherzustellen und zu dokumentieren sowie bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Die Vogelnistkästen sind an älteren Bäumen, jedoch nicht an Höhlenbäumen anzubringen.

Die Einflugöffnungen sind nach Osten/Südosten auszurichten. Die Kästen sind jährlich im Herbst zu reinigen. Die Standorte der Kästen sind durch den öBB in einer Karte als Teil des Abschlußberichtes (s. Auflage II. g) zu dokumentieren. (Maßnahme $9A_{CEF}$)

e) Für den Verlust von 2 Fledermauswinterquartierbäumen:
- Für den am Böschungsrand stehenden Baum Nr. 236 ist zu prüfen, inwieweit der Baum bzw. Teile verkehrssicher erhalten werden können. (Maßnahme 8V)
- Möglichst frühzeitig, jedoch spätestens kurz vor Beginn des Bauvorhabens, einschließlich Baufeldfreimachung durch Gehölzbeseitigung und Bodenbewegung, sind im Radius von maximal 1000 m zum Bauvorhaben 4 künstliche Ersatzquartiere für Klein- und Großfledermäuse, d. h. 4 selbstreinigende, innen aufgeraute Fledermauskästen in ursprünglicher Höhe (wie bei den betroffenen Fledermausbäumen) und mit gleicher Himmelsausrichtung sowie an geeigneten Stellen anzubringen; diese sind durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe festzulegen. Eine dauerhafte jährliche Wartung der Kästen, einschließlich Überprüfung der Belegung, auch nach Vorhabenbeendigung ist sicherzustellen und zu dokumentieren sowie bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- Zudem ist für mindestens 10 Altbäume mit folgenden Eigenschaften ein dauerhafter Nutzungsverzicht sicherzustellen:
  - möglichst im Abstand bis 1000 m zum beseitigten Fledermauswinterquartier,
  - bevorzugt Eiche oder Buche,
  - mit Stammdurchmesser ab 0,5 m, mit physiologischen Schwächen (z. B. Pilzbefall, Starkastausbrüche, Anzeichen von Höhlenbildung),
  - auf Grund des Standortes bedarf es keiner Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - deutliche Kennzeichnung in 2 m Höhe,
  - Einmessung der Bäume per GPS,
  - Sicherstellung des Nutzungsverzichtes.

Die Standorte der Fledermauskästen sowie der eingemessenen Altbäume mit Nutzungsverzicht sind durch den öBB in einer Karte als Teil des Abschlußberichtes (s. Auflage II. g) zu dokumentieren. (Maßnahme $10.1A_{FCS}$)

Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG:

f) Für den Fall, dass Sie den Festsetzungen dieser Entscheidung, einschließlich der festgesetzten Nebenbestimmungen, nicht ausreichend nachkommen, wird der Widerruf der Entscheidung insgesamt oder in Teilen vorbehalten.

Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG:

g) Für die Zeit des gesamten Bauvorhabens bis zur Abnahme, einschließlich aller Vor- und Nachbereitungen, ist vom Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung (öBB) durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen zu gewährleisten, welcher u. a.
- den guten Zustand des Reptilienzaunes sicherstellt (s. Anlage 1a),
- von Beginn an die richtige Aufstellung der Bauzäune (s. Anlage 1a) sowie
- die Fortsetzung in der Havel als Bojenreihe (s. Anlage 1a) kontrolliert,
- die Vermeidung von zusätzlichen Eingriffen überprüft,
- den Baumschutz, insbesondere unmittelbar an der Trasse gewährleistet (s. Anlage 1a),
- die Herstellung der Pflanzflächen und Baumpflanzungen begleitet (s. Anlage 1b).

Den Hinweisen und der Konkretisierung von Maßnahmen ist durch die vor Ort tätigen Personen Folge zu leisten. Bei auftretenden Problemen, welche nicht vor Ort in naturschutzfachlich und –rechtlich geeigneter Weise gelöst werden können, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit des öBB ist in Wort und Bild zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluß des Vorhabens, jedoch vor Abnahme der Baumaßnahme der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. (Maßnahme 15V)

h) Während der gesamten Baumaßnahme ist ein unverrückbarer Schutzzaun (Bauzaun) zur Begrenzung des Baufeldes unter Berücksichtigung der Maßgaben von DIN 18920 und RAS-LP 4 zu errichten (s. Anlage 1a). Eine Anpassung an den Baufortschritt, bspw. im Bereich der rückzubauenden Wegeabschnitte, oder anderer unvorhersehbarer Gegebenheiten erfolgt nur in Abstimmung mit dem öBB. Im Bereich von km 2 + 010 bis km 2 + 170 ist möglicherweise wegen der Böschung keine Aufstellung eines Bauzaunes möglich, so daß eine deutliche geeignete Kennzeichnung der Baufläche innerhalb der Böschung (z. B. breite strapazierfähige Kunststoffbänder in mehreren Höhen über dem Boden) erfolgt. Der Schutzzaun ist generell im Umkreis von 50 m um die Biberburg (s. Auflage II. m i. V. m. s. Anlage 1a) im südlichen Randbereich der neuen Wegetrasse aufzustellen. (Maßnahme 1V)

i) Während der gesamten Baumaßnahme ist der landseitige Bauzaun (s. Auflage II. h) im Gewässerbereich der Havel durch eine etwa 60 m lange Bojenreihe zu verlängern (s. Anlage 1a), so daß ein mindestens 50 m breiter Gewässerstreifen entlang dem südöstlichen Ufer (Gemeinde Schwielowsee) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten ist. (Maßnahme 2V)

j) Innerhalb und am Rande des Baufeldes sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 und in Abstimmung mit dem öBB etwa 29 Einzelbäume und Baumgruppen mit einem ortsfesten Zaun (2 x 2 m) und etwa 24 mit einem Bohlenmantel als Stamm- und Wurzelschutz zu versehen (s. Anlage 1a). (Maßnahme 3V)

k) Alle Gehölzbeseitigungen/-rückschnittarbeiten und das Abschieben von Oberboden mit Krautvegetation dürfen nach Abstimmung mit dem öBB nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Gefällte Altbäume, insbesondere mit hohem Totholzanteil, sind nach Möglichkeit vor Ort gesichert zu belassen. Die Auswahl erfolgt nach Abstimmung mit dem öBB. (Maßnahme 4V)

l) Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die Wiederbesiedlung der bauzeitlich genutzten Flächen mit Zauneidechsen durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe in den folgenden 3 Jahren nach Bauabnahme zu prüfen und zu dokumentieren (Dokumentation jeweils zum 15.11. des Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde vorlegen). (Maßnahme 5A)

m) Vor Baubeginn bzw. bauzeitlich mit Beginn der Biberwurfzeit im April ist durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen dieser Tiergruppe zu kontrollieren, ob es Anzeichen für eine aktuelle Nutzung der Biberburg am südöstlichen Havelufer als Wurfplatz gibt (s. Karte in der Anlage 1a). Bis zur eindeutigen Klärung sind die Baumaßnahmen in einem Umkreis von 50 m um die Biberburg (s. Auflage II. h i. V. m. s. Anlage 1a) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. durchzuführen. Zur Vermeidung einer Störung der Biber durch Baumaßnahmen, insbesondere während der Jungenaufzucht, ist der Schutzzaun (s. Auflage II. h) ganzjährig im Umkreis von 50 m um die Biberburg im südlichen Randbereich der neuen Wegetrasse (s. Anlage 1a) aufzustellen; der vorhandene Fußweg kann dabei weiter wie bisher genutzt werden. (Maßnahme 6V)

n) Für 8 Bäume, deren Traufbereiche sich in der Trasse befinden (s. Anlage 1a), sind zum Schutz von Baumkrone und Wurzelbereich vor Baubeginn gesonderte Untersuchungen durch einen nachweislich naturschutzfachlich qualifizierten Sachverständigen für Bäume durchzuführen und ggf. gesonderte Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen (s. Maßnahmenblatt in der Anlage 2). (Maßnahme 7V)

o) Der notwendige Einsatz von Geräten, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln sowie deren Wartung erfolgt entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Es sind biologisch

abbaubare Öle und Fette bei Arbeiten im, auf oder am Gewässer zu verwenden. Der Geräteeinsatz sowie die verwendeten Betriebsstoffe sind qualitativ und quantitativ zu dokumentieren, werden dem öBB in geeigneter Form nach Abnahme übergeben und gehen in die Dokumentation des öBB ein. Vor Baubeginn ist dem öBB ein Maßnahmenkonzept für mögliche Havarien in geeigneter Form zu übergeben. (Maßnahme 11V)

p) Bei den Baumaßnahmen im und am Gewässer sind Baustoffen aus Materialien umweltverträglicher stofflicher Zusammensetzung zu verwenden, insbesondere bei der Neuanlage des Deckwerks im Bereich der Ufer (schadstofffreie Wasserbausteine) und der Widerlager ist weitgehend nichtlösliches und gegenüber dem Havelwasser pH-neutrales Naturgestein einzusetzen. Zur Prüfung ist dem öBB frühzeitig vor Materialeinsatz ein Nachweis über die stoffliche Zusammensetzung zu überreichen. (Maßnahme 12V)

q) Bei Arbeiten im, am und auf dem Gewässer sind zur Begrenzung der Trübstoffmobilisierung (Sediment) die schwimmenden Arbeitsgeräte u. a. durch Verwendung von Ankern oder Dalben sicher zu fixieren. (Maßnahme 13V)

r) Der Abtrag des ca. 25 cm dicken Oberbodens im Bereich der Wiese (km 2 + 700 bis km 2 + 900) sowie des Oberbodens von den Böschungsbereichen der Bahn ist fachgerecht zwischenzulagern und für den Einbau in den zu entsiegelnden Bereichen und bei der Wiederherstellung temporär beeinträchtigter Flächen zu verwenden (z. B. Arbeitsstreifen). (Maßnahme 14V)

s) Im Zuge der Baumaßnahme sind auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam eine versiegelte Fläche von 139 m^2 und auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark eine versiegelte Fläche von 159 m^2 vollständig zurückzubauen. Die zurückzubauenden Flächen umfassen mindestens die beiden alten Treppenbereiche, Flächen am östlichen Widerlage, die Rampe beim km 2 + 500, den Wurzelbereich am Baum Nr. 636 (Kastanie), den alten Wegeabschnitt km 2 + 600 bis zur bisherigen Anbindung an das Straßennetz in Wildpark-West. (Maßnahme 16A)

t) Als Wiederherstellungsmaßnahme für bauzeitlich beanspruchte Wiesen- und Staudenfluren sind diese auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf einer Fläche von 3438 m^2 und auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf einer Fläche von 2266 m^2 zu entwickeln. Hierbei sind gebietseigene, standortgerechte Gras- und Staudenmischungen gemäß den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut" des FLL e. V. mit Regio-Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion „Ostdeutsches Tiefland" einzusetzen. Die Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 beträgt mindestens 1 Jahr; in dieser Zeit ist bei Ausfall oder schlechtem Anwachserfolg die Maßnahme mit o. g. Pflege(zeit) zu wiederholen. <u>Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung von gebietseigenem Saatgut ist im Rahmen der öBB vor Durchführung der Aussaat zu prüfen und zu dokumentieren.</u> (Maßnahmen 17A, 18A, 19A, 20A)

u) Als Wiederherstellungsmaßnahme für vorhabenbedingte flächige Gehölzverluste sind dichte artenreiche, z. T. schattenverträgliche Gehölzbestände auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf einer Fläche von 861 m^2 und auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf einer Fläche von 9 m^2 zu entwickeln. Hierbei sind standortstypische, nachweislich gebietseigene Straucharten, mindestens verpflanzte Sträucher mit drei Trieben, 60 – 100 cm, 1 Stück/1m^2, zu verwenden. Die Artenwahl in geeigneter Mischung umfaßt Gemeine Haselnuss, Gemeine Traubenkirsche, Pfaffenhütchen, Roten Hartriegel, Hunds-Rose, Schwarzen Holunder, Kreuzdorn und Gemeinen Schneeball. Die Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und 18919 beträgt mindestens 4 Jahre; in dieser Zeit ist bei Ausfall oder schlechtem Anwachserfolg die Pflanzung mit o. g. Pflege(zeit) zu wiederholen. Ausfälle ab 10 % sind

innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Der Nachweis der ausschließlichen Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial ist im Rahmen der öBB vor Durchführung der Pflanzung zu prüfen und zu dokumentieren. (Maßnahmen 21A, 22.1A)

v) Als Ausgleich für die Beseitigung von Einzelbäumen bzw. deren Wurzelraumschädigung sind am Vorhabenort (s. Anlage 1b dieses Bescheides) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam 6 (entspricht 8 Bäume 12 bis 14 cm) und auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark 15 (entspricht 20 Bäume 12 bis 14 cm) einheimische standortgerechte Laubbäume, wie Stiel-Eiche, (echte) Schwarz-Pappel, Weidenarten, Schwarz-Erle, Ulmenarten, Hainbuche oder Gemeine Esche (Wildform, nach Möglichkeit Pflanzmaterial gemäß Forstsaatgutgesetz oder nachweislich gebietseigenes Pflanzmaterial) mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen und geeigneter Stützhilfe, Biberverbiß- und Sonnenbrandschutz, zu pflanzen. Die Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und 18919 beträgt mindestens 4 Jahre; in dieser Zeit ist bei Ausfall oder schlechtem Anwachserfolg die Pflanzung mit o. g. Pflege(zeit) zu wiederholen. Jeder Ausfall ist innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Stützhilfe und Biberverbißschutz sind nach o. g. 4 Jahren nachweislich zu entfernen. Der Herkunftsnachweis für das Pflanzmaterial ist im Rahmen der öBB vor Durchführung der Pflanzung zu dokumentieren. (Maßnahme 23A)

w) Als Ersatz für die Beseitigung von Einzelbäumen bzw. deren Wurzelraumschädigung sind auf dem Gebiet von Potsdam-Mittelmark, in Wildpark-West, 9 Straßenbäume (4 Kompensationspflanzungen für den Eingriff auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam, 5 für den Eingriff auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark) mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen und geeigneter Stützhilfe, Sonnenbrandschutz, zu pflanzen. Die Artenwahl orientiert sich als Lückenpflanzungen am Bestand. Die Anwachs- und Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und 18919 beträgt mindestens 4 Jahre; in dieser Zeit ist bei Ausfall oder schlechtem Anwachserfolg die Pflanzung mit o. g. Pflege(zeit) zu wiederholen. Jeder Ausfall ist innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Stützhilfen sind nach o. g. 4 Jahren nachweislich zu entfernen. Die Durchführung der Pflanzung sowie der Pflegemaßnahmen ist nachzuweisen. (Maßnahme 24.1E)

x) Als Ersatzmaßnahme für vorhabenbedingte flächige Gehölzverluste auf den Gebieten der Landeshauptstadt Potsdam (Ersatz von 17.695 m^2) und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Ersatz von 3.718 m^2) ist ein mehrschichtiger Waldrand gebietseigener und standortgerechter Gehölzvegetation, die einem nord- und nordwestexponierten Waldbestand (überwiegend Kiefernforst) vorgelagert ist, mit einer Gesamtfläche von 21.418 m^2 zu entwickeln. Die Waldrandentwicklung beinhaltet u. a. Vorbereitung der Pflanzfläche auf einer Breite von ca. 10 bis 20 m unter Anpassung an örtliche Gegebenheiten, Räumen und Mulchen, Umzäunung der Fläche als Verbissschutz unter Beachtung von Querungsmöglichkeiten, die Pflanzung standortgerechter einheimischer Baum- und Strauchgehölze nachweislich gebietseigener Herkunft, Kontrolle/Instandhaltung über mindestens 5 Jahre, einschließlich Entnahme florenfremder Gehölze, Verlängerung nach Bedarf, Dokumentation und Bericht an die untere Naturschutzbehörde nach 5 Jahren. Die Waldumbaumaßnahme ist zwischen Vorhabenträger und Forsteigentümer vertraglich zu sichern. (Maßnahme 25.1E)

y) Als Ersatz für die nicht im Vorhabengebiet kompensierbaren Eingriffe durch Beseitigung von Vegetation und Versiegelung von Boden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) auf einer Fläche von 931 m^2 und auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark (PM) auf einer Fläche von 1.240 m^2 erfolgt im Bereich um das Fercher Kesselmoor, südwestlich von Ferch, ein Waldumbau auf einer Fläche von insgesamt 10.855 m^2 (LHP: 4.655 m^2, PM: 6.200 m^2) eines Kiefer-/Kiefernmischforstes. Der Waldumbau beinhaltet u. a. eine Auslichtung des Bestandes, die Pflanzung standortgerechter einheimischer Baum- und Strauchgehölze nachweislich gebietseigener

Herkunft, Schutz gegen Wildverbiss, Kontrolle/Instandhaltung über mindestens 5 Jahre, einschließlich Entnahme florenfremder Gehölze, Verlängerung nach Bedarf, Dokumentation und Bericht an die untere Naturschutzbehörde nach 5 Jahren. Die Waldumbaumaßnahme ist zwischen Vorhabenträger und Forsteigentümer vertraglich zu sichern. (Maßnahme 26.1E)

z) Die Errichtung einer Beleuchtungsanlage ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sind die Maßgaben der Lichtleitlinie des Landes Brandenburg zu beachten, insbesondere
- ist nur der erforderliche Wegebereich auszuleuchten,
- dürfen Form und Gestalt der Leuchte keine Fallenwirkung für Insekten aufweisen,
- sind warm-weiße LED-Leuchtmittel (Farbtemperatur 3.000 Kelvin; arm an blauem Licht, d. h. mit elektromagnetischem Spektrum im Wellenlängenbereich zwischen 380 und 500 Nanometern) einzusetzen, sog. PC Amber oder True Amber LEDs.

(Maßnahme 27V)

ä) Bei Bewirtschaftung und Wartung von Wege und Brücke sind nur nachweislich gewässerverträgliche Stoffe einzusetzen; dies schließt u. a. den Einsatz von Streusalzen auf dem Brückenbauwerk und den neuen Radwegeabschnitten aus. (Maßnahme 28V)

ö) Das Gesamtvorhaben ist vorrangig über den Wasserweg zu bedienen. Die Errichtung der Wegeabschnitte erfolgt überwiegend in Vorkopfbauweise. Es sind nur geeignete Fahrzeuge und Maschinen unter Beachtung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange (u. a. Gehölz- und Bodenschutz) einzusetzen.

Vorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG:

ü) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage wird vorbehalten, wenn sich das Vorhaben ändert oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden oder neue naturschutzfachlich relevante Erkenntnisse vorliegen.

III. Begründung

Mit E-Mail-Schreiben vom 21.01.2019 ließen Sie uns den naturschutzrechtlichen Antrag sowie den ersten Entwurf des landschaftspflegerischen Begleitplanes für den Neubau des Brückenbauwerkes 50 (BW50), Geh- und Fußwegebrücke Potsdam – Werder (Havel) zur naturschutzrechtlichen Genehmigung zukommen. Durch E-Mail-Schreiben vom 08.08.2019, aktualisiert am 09.10., 14.10., 23.10., 07.11., 13.11.2019 sowie 02.04., 04.05., 09.06., 11.06., 18.06. 22.06. und 25.06.2020 wurde der überarbeitete LBP durch das Büro Neumann Gusenburger [redacted] erneut übergeben.

Auf der westlichen Uferseite beginnt die Rad- und Fußwegerampe in Werder (Havel) ca. 100 m vor dem geplanten Brückenbauwerk. Auf der östlichen Uferseite, in der Landeshauptstadt Potsdam, verlässt die Rad- und Fußwegerampe den Bahndamm, um unter der Brücke hindurch den Anschluss nach Norden an den Galliner Damm in Richtung Golm zu erreichen (Länge ca. 300 m). Der nach Wildpark-West führende Wegeabschnitt (Länge ca. 600 m) verläuft erst parallel zum Bahndamm und schwenkt anschließend in Richtung Straßenkreuzung Seesteig/Am Ufer.

Die Wegeanbindungen erhalten eine Regelbreite von 3,00 m mit beidseitigem Bankett (Regel) von je 0,75 m Bankett, an Engstellen von je 0,50 m. Die Belastbarkeit des Weges und der Brücke ist für Fahrzeuge zur Unterhaltung des Weges insbesondere auch für den Winterdienst ausgelegt.

Die Achse des Geh- und Radweges verläuft im Bereich des ca. 110,4 m langen Brückenbauwerks gerade. Unmittelbar hinter den Widerlagern schließen an beiden Brückenenden Rampen an. Der Geh- und Radwegquerschnitt auf der Brücke setzt sich wie folgt zusammen: Gesims mit Geländer 0,62 m, Fahrbahnbreite 4,00 m, Gesims mit Geländer 0,62 m. Dabei hat sich eine Stahlbrücke mit zwei seitlich als geschlossene Hohlkästen angeordneten Hauptträgern über drei Felder als optimales Tragwerk erwiesen. Die beiden Pfeilerachsen sowie das östliche Widerlager stimmen mit den Achsen der benachbarten Bahnbrücke überein. Das westliche Widerlager ist gegenüber dem Widerlager der Bahnbrücke nach hinten versetzt um dem Betriebsweg vor dem Widerlager zu erhalten. Beide Brücken ergeben so ein stimmiges Ensemble.

Die Realisierung und bauliche Umsetzung ist entsprechend der Maßnahmenplanung für den „Stadt-Umwelt-Wettbewerb" (SUW) als gefördertes Objekt im Zeitraum zwischen Anfang 2020 und Mitte 2021 geplant. Die Gesamtbauzeit beträgt ca. 16 Monate.

Der Bauablauf folgt dem Grundsatz, dass die Maßnahmen zur Herstellung des Brückenbauwerks vor dem Baubeginn für den Geh- und Radweges erfolgt. Somit kann die Zugänglichkeit zur Brückenbaustelle auf der Ost- und der Westseite ermöglicht werden.

Mit Bescheid vom 16.07.2019 legte das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Naturschutz-zuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) fest, daß die untere Naturschutzbehörde der Landeshautstadt Potsdam zuständige Behörde ist, dies betrifft auch den Vorhabenabschnitt auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark, d. h. der Stadt Werder (Havel) und der amtsfreien Gemeinde Schwielowsee.

Da gemäß § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Genehmigung der Anlage nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), d. h. für die Brückenanlage, die untere Wasserbehörde eine konzentrierte Entscheidung zu treffen hat, werden auch die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange in diese wasserrechtliche Entscheidung integriert. Somit bezieht sich die vorliegende naturschutzrechtliche Entscheidung nur auf die Wegeabschnitte, d. h. ohne Brückenbauwerk. Die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG (Ausgleich, Ersatz) werden nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde für das gesamte Vorhaben komplett in der vorliegenden Entscheidung abgearbeitet.

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im **Landschaftsschutzgebiet** „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet". Es widerspricht Schutzzielen gemäß § 3 LSG-Verordnung, Nummern

1. der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf
   a) die Bodenfunktionen durch Sicherung und Förderung ihrer Filter-, Speicher- und Austauscheigenschaften und den Schutz des Bodens vor Überbauung, Abbau und Erosion,
   b) eine weitgehend ungestörte Grundwasserneubildung sowie eine naturnahe Ausbildung der Gewässer und deren Uferbereiche und Verlandungszonen,
   e) die vielfältigen, weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie... Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume...,
2. der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer eiszeitlich und kulturhistorisch geprägten Landschaft, insbesondere
   c) der unterschiedlichen Naturräume, wie der Seen und Fließgewässer und der sie begleitenden Röhrichte, Bruchwälder und Feuchtwiesen, der offenen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen...

Des Weiteren widerspricht das Vorhaben nach § 4 Abs, 1 Nr. 3 der LSG-Verordnung dem Verbot, Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation... zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

Es bedarf daher nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf Antrag einer Befreiung von Schutzzielen und Verbot; dieser liegt mit o. g. Eingangsschreiben vor.

Vier **Natura 2000-Gebiete** liegen im Umfeld des Vorhabens:
- Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Streuwiesen bei Werder" mit etwa 60 m Entfernung zum Vorhabenbereich, nördlich der Gleisanlagen, sowie Teilfläche 2 dieses FFH-Gebietes, etwa 2 km westlich des Vorhabengebietes;
- in nördlicher Richtung, mit ca. 2 km Entfernung, das FFH-Gebiet „Wolfsbruch";
- „Havel bei Potsdam" als Teilflächen des FFH-Gebietes „Mittlere Havel Ergänzung", in südlicher Richtung mit 1,5 km und nördlicher Richtung mit etwa 2 km Entfernung;
- etwa 1,5 km nördlich des Vorhabens erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung".

Es ist daher im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit der geplanten Errichtung einer neuen Rad- und Fußwegeverbindung sind **artenschutzrechtliche Belange** betroffen. Es wird die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in dem Habitatkomplex südlich der Bahngleise verursacht. Bei der Zauneidechse handelt es sich gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 13 Buchst. b bb) und Nr. 14 Buchst. b BNatSchG i. V. m. § 1 Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) um eine streng geschützte Tierart. Die Überbauung mit einem versiegelten Fuß- und Radweg fällt wegen der Betroffenheit der o. g. streng geschützten Tierart unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Bei der genannten Art besteht eine enge Bindung an die angestammten Quartierstandorte. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr kann trotz der erfolgten Umsetzung die Tötung der Reptilien (s. ergangene innerdienstliche Gestattung in der Anlage 3) nicht vollständig ausgeschlossen werden, welche dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen.

Zudem werden durch das Vorhaben Bäume beseitigt, die auf Grund der Kartierung mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz und Kohlmeise gemäß Brutvogelkartierung beinhalten sowie potentielle Quartiere von Fledermäusen (Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus) einschließen; zumindest werden jedoch diese Arten in ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten während der Vorhabenrealisierung erheblich beeinträchtigt. Diese Vogel- bzw. Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b bb) und Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 1 Anlage 1 BArtSchV besonders bzw. streng geschützte Tierarten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, finden demzufolge hier Anwendung. Die geplanten Fällarbeiten und Bautätigkeiten zur Errichtung des Bauwerkes führen zu einem vollständigen Verlust der Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Vergrämung, welche einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bedürfen.

Durch das Vorhaben werden gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG **Eingriffe** in Natur und Landschaft verursacht, d. h. insbesondere in Boden und Vegetation. Da das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedarf (z. B. nach landschaftsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen), hat die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, welche in dieser innerdienstlichen Gestattung enthalten sind.

Der Oberbürgermeister (OB) als untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) für Entscheidungen über die Erteilung von landschaftsschutzrechtlichen

Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und insoweit auch für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zuständig sowie gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Genehmigung von Eingriffen und Maßnahmen nach §§ 14 Abs. 1; 15 BNatSchG. Die Eingriffsgenehmigung für Vorhaben der Landeshauptstadt Potsdam erfolgt nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU). Der OB ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NatSchZustV über die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Nummer 1, 2, 4 und 5 des BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 des BNatSchG und Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Bundesartenschutzverordnung die zuständige Behörde.

Zu I.I:
Die Landeshauptstadt Potsdam, Ortsteil Golm, sowie die Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow (Wildpark West), am östlichen Havelufer und die Stadt Werder (Havel) am westlichen Havelufer sind derzeit für Radfahrer- und Fußgängerverkehr durch einen Wartungssteg an einer Eisenbahnbrücke, Streckenabschnitt Potsdam-Werder, verbunden. Der sanierungsbedürftige Wartungssteg ist beidseitig über Treppen erreichbar und genügt in keinem Falle den Erfordernissen eines Radweges. Durch die Schaffung einer separaten Rad- und Fußwegeverbindung soll die Verkehrsverbindung den bestehenden Ansprüchen sowie dem zunehmenden täglichen und touristischen Verkehr angepaßt werden, um die Havel zu überqueren und die o. g. Gemeinden sicher zu verbinden.

Das Vorhaben befindet sich bis auf die Wegerampe im Bereich der Stadt Werder (Havel) im LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet". Die Errichtung von Wegeanschlüssen für den Neubau einer Brücke widerspricht den o. g. Schutzzielen gemäß § 3 Nrn. 1 a, b und e; 2 c Verordnung über o. g. LSG sowie dem o. g. Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LSG-Verordnung.

Nach § 67Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 LSG-Verordnung kann von den Ge- und Verboten der Verordnung über das LSG eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die vorliegende Befreiungsentscheidung stützt sich auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor, da es nachweislich einen hohen Bedarf für Radfahrer- und Fußgängerverkehr an der bestehenden Verbindung gibt, die jedoch völlig unzureichend und sanierungsbedürftig ist. Zudem erhöht sich der tägliche und touristische Bedarf an dieser Verkehrsverbindung, nicht zuletzt durch wachsende Einwohnerzahlen besonders in Potsdam und Werder (Havel).

Des Weiteren entspricht das Vorhaben dem Entwicklungsziel gemäß § 3 Nr. 3 LSG-Verordnung nach „...einer der Landschaft und Naturausstattung angepaßten Erschließung zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung", da vorhandene Infrastrukturen genutzt und den Erfordernissen derartiger Verkehrsstrukturen angepaßt werden. Für das Bauvorhaben, welches als separates Brückenbauwerk neben der bestehenden Eisenbahnbrücke realisiert werden soll, sind keine anderen zumutbaren Alternativen erkennbar.

Die Befreiung kann somit erteilt werden und ist gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen (s. II.).

Für die Entscheidung über die Befreiung ist den gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG im Februar/März 2019 Gelegenheit zu Einsichtnahme in die Unterlagen und Stellungnahme gegeben worden. Die

Inhalte der Stellungnahmen sind in die vorliegende Entscheidung eingeflossen. Hierfür wurde u. a. der kritisch angemerkte Landschaftspflegerische Begleitplan, einschließlich Artenschutzbeitrag und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erheblich überarbeitet.

Der Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt ist gemäß § 35 Nr. 1 BbgNatSchAG bei der Entscheidung über die Befreiung am 04. März 2019 einbezogen worden.

Zu I.II:
Im Umfeld mit einer Entfernung von etwa 1,5 bis 2 km Entfernung befinden sich die Natura 2000-Gebiete „Streuwiesen bei Werder" (Teilfläche 2), „Havel bei Potsdam" (Teilflächen der „Mittleren Havel Ergänzung") sowie „Wolfsbruch". Aufgrund der Wirkpfade und -radien des Vorhabens und nur beschränkter Emissionen während der Bauzeit kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, welche die Natura 2000-Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen könnten.

Lediglich Teilfläche 1 des FFH-Gebietes „Streuwiesen bei Werder" befindet sich in nur 60 m Entfernung zur Vorhabenfläche. Dieser Bereich wird teilweise vom FFH-Lebensraumtyp (LRT) Brenndolden-Auenwiesen (Code 6440) geprägt. Verschlechterungsverbot, Entwicklung und Verbesserung des Zustandes dieses LRT sind das Erhaltungsziel. Jedoch besteht durch das Vorhaben, welches zudem im Wesentlichen südlich des Bahndammes realisiert wird, keine erkennbare Gefahr der Beeinträchtigung dieses LRT.

Somit ergab die Vor-Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der o. g. Natura 2000-Gebiete.

Zu I.III:
Im Vorfeld der ursprünglich ab März 2020 geplanten eigentlichen Bauarbeiten an Weg/Brücke wurden ab Ende Juli 2019 die im Baufeld betroffenen Reptilien in das aufgewertete Ersatzhabitat nordöstlich der Gleise umgesetzt (s. Anlage 3: innerdienstliche Gestattung §44-21/19, Az. KR-2019-00373, vom 24.05.2019). Nach Fertigstellung des Rad- und Fußwegebereichs kann wieder eine Rückbesiedlung der angrenzenden und aufzuwertenden Vorhabenteilflächen erfolgen.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden, da die geschützten Lebensstätten im Zuge der Bauarbeiten aufgehoben bzw. zumindest beeinträchtigt werden. Zudem kann trotz des o. g. Abfangens/Umsetzens nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Tiere getötet werden. Folglich ist die Genehmigungsbedürftigkeit für Ihr Vorhaben nach den Vorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG und nach § 4 Abs. 3 BArtSchV gegeben.

Das geplante Bauvorhaben führt zudem zu einem Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Höhlenbrütern durch die erforderliche Beseitigung von Bäumen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG bezüglich anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sind gegeben (s. obige Begründung zu I.I).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen lassen die bereits durchgeführten und geplanten Maßnahmen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und eines neuen Ersatzhabitats nordöstlich des Vorhabens für den Erhaltungszustand der Zauneidechsen keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen erwarten.

Des Weiteren ist unter Berücksichtigung der beauflagten Errichtung von Ersatzquartiere für die betroffenen Höhlenbrüterarten im Verhältnis 1:2, im Bereich unmittelbar süd-/südöstlich des Vorhabengebietes ebenfalls davon auszugehen, dass sich deren Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Um den Erhaltungszustand der Fledermaushabitate bzw. des Bestandes nicht zu verschlechtern, werden 10 physiologisch geeignete Altbäume (mit Strukturschwächen) aus der Nutzung herausgenommen sowie Ersatzquartiere im Verhältnis 1:2 errichtet; beide Maßnahmen erfolgen im nahen Umfeld bis zu 1000 m.

Die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, wonach eine Ausnahme nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, sind damit gegeben.

Den anerkannten Naturschutzverbänden wurde gemäß § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Naturschutzbeirat der Stadt Potsdam wurde gemäß § 35 BbgNatSchAG in die Entscheidung mit einbezogen.

Die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG kann daher aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erteilt werden.

Zu I.IV:
Der vorhandene Havelübergang für Fahrradfahrer oder Fußgänger von Potsdam und Geltow (Wildpark-West) nach Werder (Havel) bedarf einerseits der umfänglichen Reparatur sowie andererseits einer Verbreiterung, um eine sichere Passage zu gewährleisten. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll nun dem gewachsenen Bedarf dieser Verkehrsteilnehmer zur Havelquerung Rechnung getragen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen **Eingriff in Natur und Landschaft**.

Das Vorhaben ist in dem Landschaftsraum an dieser Stelle alternativlos, da es sich um eine vorhandene Gewässerenge handelt, die von einem vorhandenen Brückenbauwerk der Bahn geprägt ist und alle Medien und Verkehrswege bündelt. Der Verbleib des Überganges für Radfahrer und Fußgänger an dieser Stelle verursacht somit im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG die geringsten Eingriffe. Zudem wurde unter den gegebenen Rahmenbedingungen die verträglichste Trassenführung in der konkreten Umsetzung ermittelt und bei der Planung favorisiert.

Als Teil der Vorhabenplanung wurden auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, einschließlich Artenschutzbeitrag, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, um den Eingriff zu minimieren bzw. nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (s. Maßnahmenblätter im LBP); diese fanden Eingang in die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung.

Die vorliegende Entscheidung bezieht sich nur auf die Wegeabschnitte, d. h. ohne Brückenbauwerk. Die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden jedoch nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde für das gesamte Vorhaben komplett in der vorliegenden einzelrechtlichen Entscheidung nach Bundesnaturschutzgesetz (LSG-23/19, Az. KR-2017-01555) abgearbeitet, welche das

Brückenbauwerk (LSG-24/19, KR-2019-01957) einbezieht; im Bereich der Wegerampen erfolgt gemäß Bilanzierung der weitaus größte Eingriff in Boden, Flora und Fauna.

Der Eingriff ist auf Grund der ausgeglichenen Bilanz zulässig.

Da das Vorhaben u. a. von der kreisfreien Stadt Potsdam durchgeführt wird, ist nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG für die erforderliche Entscheidung zur Umsetzung des § 15 BNatSchG das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) herzustellen.

Hierfür wurden mit E-Mail-Schreiben vom 15.11.2019 dem LfU die Vorhabenunterlagen (u. a. LBP) sowie der Entwurf der innerdienstlichen Gestattung zugesandt. Im Antwortschreiben vom 18.12.2019, ergänzt am 19.12.2019, wurde dargelegt, daß das Einvernehmen nicht hergestellt werden konnte, da noch konkrete Nacharbeiten nachzureichen wären.

Mit E-Mail-Schreiben vom 23.06.2020, ergänzt am 29.06.2020, wurden die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen sowie die präzisierte innerdienstliche Gestattung erneut an das LfU geschickt. Im Antwortschreiben vom 08.07.2020 teilte das LfU mit, daß auf Grund eines sehr hohen Antragsaufkommens die Unterlagen leider nicht geprüft werden können. Zudem gingen nach Ablauf einer Monatsfrist keine Gründe zur Verweigerung des Einvernehmens ein, so daß das Einvernehmen durch das Landesamt für Umwelt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG als erteilt gilt.

Zu I.V:
Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) werden für diese Entscheidung aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit von Gemeinden, Gemeindeverbänden und deren Zweckverbänden im Land Brandenburg keine Gebühren erhoben. Ohne eine Befreiung von den Gebühren für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wäre nach §§°1, 2, 11, 12, 13, 14 und 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. § 1 Satz 1 Anlage 2 Tarifstellen 4.1.1 und 4.5.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) eine Gebühr in Höhe von insgesamt 1020,00 Euro zu erheben gewesen. (D-443-19-40096)

Zu II.: Die Festsetzungen dienen im Wesentlichen der Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, dem Biotopschutz im Sinne des § 30 BNatSchG, dem allgemeinen und besonderen Artenschutz im Sinne der §§ 39 und 44 BNatSchG und dem Gehölzschutz sowie der Kompensation von Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleich und Ersatz) gemäß §§ 15, 17 und 67 Abs. 3 BNatSchG.

Die **Befristung II. a)** der Gültigkeit der Entscheidung stellt sicher, dass der Vorhabenträger einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung der Gestattung zur Verfügung hat und andererseits eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Die Befristung der täglichen Baumaßnahmen dient der Verminderung der Beeinträchtigung der Fauna im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG, so daß auch in diesem Bereich der Lebensraum der Fauna zeitweilig ungestört bleibt und genutzt werden kann. Dies dient bspw. dem Biotopverbund entlang der Havel.

Die **Bedingung II. b)** dient dem allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren in und an Gehölzen. Eine letzte Kontrolle insbesondere auf Winterquartiere von Fledermäusen und frühbrütenden Vögeln erfolgt kurz vor dem Eingriff in Gehölze, sonstiger Vegetation und Oberboden. Trotz einer Beschränkung der Holzungsmaßnahmen auf die Zeit außerhalb der

Vegetationsperiode (s. Auflage II. k)) und einer bereits erfolgten Kontrolle können Einzeltiere von den Holzungsmaßnahmen betroffen sein; dies gilt es zu vermeiden. Insbesondere ist es gemäß § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen..., die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen..., wie z. B. bei der Durchführung einer Kontrolle auf Besatz in konkreten Gehölzen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung § 44-21/2019 vom 24.05.2019 (Az. KR-2019-00373) ist bereits ein Reptilienschutzzaun errichtet und sind Zauneidechsen abgesammelt worden. Um ein erneutes Einwandern zu verhindern, ist dieser Schutzzaun bis zum Vorhabenabschluß zu erhalten und entsprechend zu warten. **(Bedingung II. c))**

Für die festgestellten Höhlenbrüter sind vor Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung ihrer (potentiellen) Brutbäume Ersatzniststätten in unmittelbarer Nachbarschaft des Vorhabens zu schaffen. Dies erfolgt im Verhältnis 1:2 der beseitigten/beeinträchtigten Gehölze. Auf diese Weise stehen bereits im Sinne einer CEF-Maßnahme vor der neuen Brutsaison ausreichend Nistmöglichkeiten zur Verfügung. **(Bedingung II. d))**

Für die festgestellten Fledermausarten sind vor Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung ihrer potentiellen Quartierbäume (Sommer-/Winterquartiere) in unmittelbarer Nachbarschaft Alternativen zu schaffen. Dies erfolgt im Verhältnis 1:2 der beseitigten/beeinträchtigten Gehölze. Auf diese Weise stünden bereits vor dem Eingriff neue potentielle Quartiere zur Verfügung. Da jedoch künstliche Quartiere teilweise gar nicht (z. B. von der Wasserfledermaus) oder oft erst nach Jahren angenommen werden, ist zusätzlich der dauerhafte Erhalt von potentiellen Quartierbäumen bzw. von zukünftig geeigneten Quartierbäumen im Verhältnis 1:5 nachweislich vorzunehmen, d. h. die Herausnahme von geeigneten Altbäumen aus jeglicher Nutzung im Sinne einer FCS-Maßnahme für Fledermäuse. **(Bedingung II. e))**

Der **Widerrufsvorbehalt II. f)** musste formuliert werden, um abzusichern, dass die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Festsetzungen erfüllt werden. Geschieht dies nicht, ist der Antragsteller bzw. der Begünstigte im Falle des Widerrufes verpflichtet, den ursprünglichen Zustand möglichst ganz oder in Teilen wiederherzustellen.

Der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB) soll die inhaltliche Umsetzung der vorliegenden Entscheidung gewährleisten, welche im Einzelnen ggf. einer Konkretisierung vor Ort bedarf und durch den Sachverständigen schnell erfolgen kann. **(Auflage II. g))**

Um weitere Eingriffe insbesondere in Boden, Gewässer, Vegetation und Fauna zu unterbinden, ist der Vorhabenträger im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Errichtung von Schutzzäunen und Bojen zum Flächen- und Gewässerschutz und der dort befindlichen Fauna sowie zum Schutz von Bäumen unter Anleitung des öBB gewährleistet weitgehend den Schutz vor der Beeinträchtigung weiterer Bereiche von Natur und Landschaft. **(Auflagen II. h), i), j) und m))**

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Daher sind die erforderlichen Holzungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna nur außerhalb der Vegetationsperiode, in welche auch die Hauptfortpflanzungszeit vieler Tierarten fällt, vorbehaltlicher der artenschutzfachlichen Untersuchungsergebnisse (s. Bedingung II. b)), zulässig. Der Verbleib von Totholz im Vorhabengebiet erhält den

Lebensraum vieler totholzgebundener Arten, welche auf Grund von fehlendem Totholz in der Kulturlandschaft gefährdet sein können. **(Auflage II. k))**

Nach Abschluß des Vorhabens ist den Zauneidechsen der verbliebene Lebensraum wieder zur Verfügung zu stellen. Ob diese Maßnahme, einschließlich Wiederanlage von geeigneten Pflanzflächen, Erfolg hat, ist durch Monitoring zu prüfen. **(Auflage II. l))**

Nach jüngsten Kenntnissen wird die im südöstlichen Uferbereich befindliche Biberburg (s. Karte in der Anlage 1a) nicht genutzt. Sollte jedoch die Biberburg im Frühjahr zur Aufzucht des Nachwuchses wiederbesetzt werden, besteht die Gefahr einer erheblichen Störung, einer Beschädigung des besetzten Biberbaus und einer Verletzung von Bibern, so daß Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden würden. Um dies zu verhindern, ist im Bereich des Biberbaus ein Schutzzaun aufzustellen. Zudem ist zu prüfen, ob die Biberburg zu Jungenaufzucht genutzt wird; im positiven Falle sind die Baumaßnahmen in dem 50 m-Umkreis unzulässig. Dies schließt nicht das Befahren der neuen Trasse durch Baufahrzeuge sowie das Begehen des bestehenden Pfades ein. Nach Einschätzung des Biberbetreuers Herrn Sell toleriert der Biber die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen, da sich neben der neuen Trasse (Baustraße = zukünftiger Radweg) intensiv genutzte Gleisanlagen der Strecke Berlin-Magdeburg befinden sowie ein seit Jahrzehnten vorhandener Uferfußweg, der die Verbindung zwischen Wildpark West und Golm (und Werder) herstellt. **(Auflage II. m))**

Um Eingriffe im Traufbereich von 8 Bäumen (Wurzel- und Kronenbereich) nahe der Wegetrasse im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu minimieren, sind Voruntersuchungen an diesen Gehölzen erforderlich. Erst dann können die notwendigen Maßnahmen mit den geeigneten Methoden zu Schnitt- und Bodenaushubarbeiten (s. Maßnahmenblatt in der Anlage 2) durchgeführt werden. **(Auflage II. n))**

Durch diese Maßnahmen werden im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG
- die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen auf die Fauna verringert.
- zusätzliche stoffliche Belastungen von Natur und Landschaft, u. a. von Wasser und Boden, vermieden und das Gefahrenpotential bei Havariefällen minimiert. **(Auflage II. o) und p))**

Mit der Mobilisierung von Trübstoffen durch die Bauaktivitäten können beispielsweise bisher gebundene Verbindungen freigesetzt werden (z. B. Schwermetalle, organische Stoffe), welche die Gewässereigenschaften und somit auch Flora und Fauna beeinträchtigen können. Zudem reagieren bestimmte Arten empfindlich auf eine Trübung das Wasser oder eine Überlagerung mit Sedimenten. Durch diese Maßnahmen kann diese Gefahr im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG minimiert werden. **(Auflage II. q))**

Eine Wiederverwendung des gewachsenen sowie des sekundär entstandenen Oberbodens führt zum weitgehenden Erhalt des Bodenlebens und befördert eine weitgehende Wiederherstellung der bauzeitlich beseitigten Biotope sowie eine Rekultivierung ehemals überbauter Flächen. Durch diese Maßnahme wird der Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG minimiert. **(Auflage II. r))**

Mit der Entsiegelung einer Fläche von 139 m^2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und einer Fläche von 159 m^2 auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird eine jeweils gleichgroße Fläche der Neuversiegelung bei der Errichtung der Wegerampen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. **(Auflage II. s))**

Mit der Wiederherstellung von bauzeitlich beanspruchten Wiesen- und Staudenfluren auf einer Fläche von 3438 m^2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und einer Fläche von 2266 m^2 auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird der Eingriff in diese Biotoptypen im jeweils gleichgroßen Flächenumfange im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Das Ausbringen von ausschließlich gebietseigenem Saatgut erfolgt im Sinne

des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlaß zur Verwendung gebietseigener Gehölze, um eine Florenverfälschung zu verhindern. (**Auflage II. t)**)

Mit der Wiederherstellung der vorhabenbedingten Gehölzverluste auf einer Fläche von 861 m² auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und einer Fläche von 9 m² auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird der Eingriff in diese Biotoptypen im jeweils gleichgroßen Flächenumfange im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Die Verwendung von ausschließlich gebietseigenem Pflanzmaterial erfolgt im Sinne des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlaß zur Verwendung gebietseigener Gehölze, um eine Florenverfälschung zu verhindern. Der Bezug von zertifizierten Gehölzen gebietseigener Herkünfte ist über die Mitgliederbaumschulen des Vereins zur Förderung gebietsheimischer Gehölze im Land Brandenburg e. V. möglich (https://www.gebietsheimische-gehoelze.de/index.php). (**Auflage II. u)**)

Mit der Neupflanzung von 6 Bäumen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und von 15 Bäumen auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird die Beseitigung von Einzelbäumen durch das Vorhaben im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Die Verwendung von nach Möglichkeit gebietseigenem Pflanzmaterial erfolgt im Sinne des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlaß zur Verwendung gebietseigener Gehölze. (**Auflage II. v)**)

Mit der Neupflanzung von 9 Bäumen auf dem Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Wildpark-West) wird die Beseitigung von Einzelbäumen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam und des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen. Die Verwendung von nach Möglichkeit gebietseigenem Pflanzmaterial erfolgt im Sinne des § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlaß zur Verwendung gebietseigener Gehölze. (**Auflage II. w)**)

Südöstlich des Autobahndreieckes Potsdam (BAB 9 / BAB 10) soll entlang dem vorhandenen Kiefernforst ein Waldrand mit einer Breite von etwa 10 bis 20 m vorgelagert neu entwickelt werden. Diese Maßnahme beinhaltet die Anlage von einer ca. 21.418 m² großen Gehölzfläche heimischer Arten mit hohem Potenzial für die Besiedlung durch eine artenreiche Fauna. Die Maßnahme wertet den angrenzenden Forst auf durch Schutz vor externen Einflüssen, führt zur Entwicklung eines verbesserten Waldinnenklimas im angrenzenden Bestand und hat dadurch langfristige positive Auswirkungen auf abiotischen Habitatbedingungen. Zudem wirkt der lineare Waldrand als Verbundstruktur und stabilisiert langfristig die Populationsdynamik von Fauna und Flora. Die Waldrandentwicklung stellt einen Ersatz im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für den Verlust flächiger Gehölze im Vorhabengebiet dar. Die Waldrandentwicklung ist zwischen Vorhabenträger und Forsteigentümer vertraglich zu sichern. (**Auflage II. x)**)

Im Umfeld des Fercher Kesselmoores, Gemeinde Schwielowsee, erfolgt ein Waldumbau zu einem naturnahen Waldbestand auf einer Fläche von insgesamt 10.855 m² als Ersatz für die Beeinträchtigung insbesondere von Boden und Vegetation auf einer Gesamtfläche von 2.171 m² effektiver Neuversiegelung. Mit der Waldumbaumaßnahme und der Entwicklung eines naturnahen laubholzdominierten Gehölzbestandes werden durch eine verringerte Verdunstungsleistung günstigere Verhältnisse des Boden- und Grundwasserhaushaltes gefördert und der unterirdische Wasserzustrom des Waldmoores verbessert. Die Waldumbaumaßnahme ist zwischen Vorhabenträger und Forsteigentümer vertraglich zu sichern. (**Auflage II. y)**)

Die geplante Beleuchtungsanlage wird in der freien Landschaft errichtet, so dass die auftretende Lichtemission erheblich insbesondere auf Insekten- und Vogelfauna sowie Fledermäuse einwirkt. Mit dem Einsatz eines warm-weißen LED-Leuchtsystems (Farbtemperatur 3.000 Kelvin, arm an blauem Licht, d. h. mit elektromagnetischem Spektrum im Wellenlängenbereich zwischen 380 und 500 Nanometern), sog. PC Amber oder

True Amber LEDs, sowie der geeigneten Gestaltung und Ausrichtung der Leuchten wird die Lockwirkung für Insekten im Vergleich zu anderen Systemen nachweislich stark gesenkt. Zwei zusätzliche positive Effekte beim Einsatz des LED-Leuchtsystems sind Energieeinsparungen und geringere Verschmutzungen der Beleuchtungsanlage durch Insekten. **(Auflage II. z))**

Da für das Brückenbauwerk eine Direkteinleitung des Niederschlagswassers in die Havel vorgesehen ist, werden auf der Brücke zur Vermeidung von stofflichen Einträgen in das Gewässer nur gewässerverträgliche Stoffe eingesetzt, wie z. B. der Verzicht des Einsatzes von Streusalzes im Winter auf der gesamten Strecke (Brücke und Wege). Als Ersatz können Sand oder Split ohne Salzbeimischungen verwendet werden. **(Auflage II. ä))**

Die Erschließung des Bauvorhabens stellt sich auf Grund der eingeengten Lage und des vorhandenen niedrigen Brückenbauwerkes als nicht ganz einfach dar. Zudem können durch die Trassenführung Wurzelbereiche von Bäumen angeschnitten werden, die es zu schonen gilt, so daß die Havel als wichtiger Transportweg genutzt werden muß und bspw. keine großen Baufahrzeuge im Bereich der Baumwurzeln zum Einsatz kommen können. **(Auflage II. ö))**

Mit Hilfe des **Vorbehaltes II. ü)** kann die Entscheidung auf Grund neuer Voraussetzungen und Erkenntnisse bzgl. des Schutzgegenstandes sowie des Vorhabens präzisiert werden.

IV. Hinweise

- Durch diese Entscheidung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen (z. B. bei der zuständigen unteren Wasserbehörde).

- Diese Entscheidung ergeht weiterhin unbeschadet der Rechte Dritter.

- Die Verantwortung für die fachmännische Ausführung der Arbeiten sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen, Richtlinien und Normen sowie der Nebenbestimmungen und Festsetzungen dieser Entscheidung liegt bei dem Antragsteller.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Bereich Umwelt und Natur

Verteiler:

- Naturschutzbeirat der Landeshauptstadt Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Umwelt, Team Naturschutz, Postfach 1138, 14801 Bad Beelitz (per E-Mail an naturschutz@potsdam-mittelmark.de)
- Büro Neumann Gusenburger, Frau K. Wolff, Heerstr. 90, 14055 Berlin (per E-Mail an mail@ng-landschaftsarchitekten.de)

Anlagen:

1a) Maßnahmenkarte „Bestand und Konflikte", 2 Seiten,
1b) Maßnahmenkarte „Maßnahmen", 2 Seiten,
2) Maßnahmenblatt 7.1V „Traufschutz bei Solitärbäumen",
3) Innerdienstliche Gestattung (artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung) § 44-21/2019 vom 24.05.2019 (Az. KR-2019-00373).
4) Dokumentation der Vermeidungsmaßnahmen für Zauneidechsen, 12.11.2019

Fundstellen der zitierten rechtlichen Grundlagen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften) (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BbgNatSchAG: Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I [Nr. 03], S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), erlassen mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

CEF-Maßnahme: Continuous Ecological Functionality-Measures, d. h. Maßnahme für eine dauerhafte ökologische Funktionalität im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Erlaß zur Verwendung gebietseigener Gehölze...: Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 02. Dezember 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9, S. 203, vom 04. März 2020)

FCS-Maßnahme: Favorable Conservation Status, d. h. Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes, die aus dem Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eingeleitet wird

DIN 18916: 2016-06 (D) Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18919: 2016-12 (D) Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)

DIN 18920: 2014-07 (D), Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut, Ausgabe 2014, Hrsg.: FLL–Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.

Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlere Havelniederung": Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 2007 (Bundesanzeiger, Jahrgang 59, Nummer 196a, vom 19. Oktober 2007, herausgegeben vom Bundesministerium der Justitz, ISSN 0720-6100)

FFH-Richtlinie = Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung): Durchführungsbeschluss (EU) 2020/97 der Kommission vom 28. November 2019 zur Annahme einer dreizehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ((Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2019) 8586)) (Amtsblatt der Europäischen Union DE vom 31.01.2020, L 28/S. 144ff, Anhang)

FoVG: Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

FoVHgV: Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung – FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

GebGBbg: Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. Teil I, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 27)

GebOMUGV: Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. Teil II, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 7])

Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Herausgeber Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat Öffentlichkeitsarbeit, Stand Januar 2012

LSG-Verordnung: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" vom 22.05.1998 (GVBl. II, Nr. 6, S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung vom 29.01.2014 (GVBl. II, Nr. 5, S. 1, vom 03.02.2014)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27.05.2013 (GVBl. Teil II [Nr. 43] vom 28.05.2013, S. 1)

PBaumSchVO: Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) vom 23. Mai 2017 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam [Nr. 5/2017], S. 4 vom 01.06.2017)

Potentielle natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin, G. Hofmann, U. Pommer (2005), Eberswalder Forstliche Schriftenreihe Bd. XXIV, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hrsg.), Landesforstanstalt Eberswalde, Potsdam

RAS-LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS - LP 4), (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1999)

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Artikel 5 Abs. 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfGBbg: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

ZTV-Baumpflege: „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege", Ausgabe 2017, Hrsg.: FLL– Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.